

# Adoption Indonesien





## RECHTS- UND KONSULARABTEILUNG

Stand: Januar 2018

### ANSCHRIFT

Jl. M.H. Thamrin No. 1  
Jakarta 10310 / Indonesien

### WEBSITE

[www.jakarta.diplo.de](http://www.jakarta.diplo.de)

TEL: +62-21 398 55 172 /173/174

FAX: +62-21 398 55 195

+49-30 5000 67107 (über Auswärtiges Amt Berlin)

E-MAIL: [kontakt-rk@jaka.diplo.de](mailto:kontakt-rk@jaka.diplo.de) oder [info@jaka.diplo.de](mailto:info@jaka.diplo.de)

### ÖFFNUNGSZEITEN

Montag – Freitag von 07.30 – 11.30 Uhr

### Adoption in Indonesien

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

1. Auf deutscher Seite ist für Auskünfte zu Adoptionen im Ausland die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) zuständig. Bitte lesen Sie die ausführlichen Informationen auf der Webseite der BZAA:

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/BZAA\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/BZAA_node.html)

#### Kontaktadresse:

Bundesamt für Justiz

Referat II 2

Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Postanschrift: 53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-5415

Fax: +49 228 99 410-5402

E-Mail: [auslandsadoption@bfj.bund.de](mailto:auslandsadoption@bfj.bund.de)

Die Botschaft Jakarta bittet um Verständnis dafür, dass sie nicht befugt ist, an der Vermittlung von Adoptionen mitzuwirken, über diese zu beraten oder praktische Hinweise für Adoptionen zu geben. Dazu sind die Adoptionsvermittlungstellen in Deutschland berufen.

2. Die Wirkungen einer nach indonesischem Recht ausgesprochenen Adoption bleiben insofern hinter denen einer nach deutschem Sachrecht ausgesprochenen Adoption zurück, als nach indonesischem Recht die verwandtschaftlichen Bindungen des Kindes zu seinen leiblichen Eltern nicht vollständig gekappt werden. Eine solche Adoption - mit nur sogenannten "schwachen Wirkungen" - vermittelt (im Rahmen von § 6 StAG) nicht ohne weiteres die deutsche Staatsangehörigkeit, so dass noch kein deutscher Reisepass für das Adoptivkind ausgestellt werden kann.

Ein Staatsangehörigkeitserwerb in solchen Fällen ist vielmehr in der Regel nur über einen sogenannten "Umwandlungsantrag" herbeizuführen, welcher nur in Verbindung mit einem Antrag auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung gestellt werden kann.

In einem solchen Verfahren wird in einem ersten Schritt (gem. § 2 AdWirkG) die Anerkennung der Adoption des Kindes rechtsverbindlich festgestellt, in einem zweiten Schritt kann (unter den Voraussetzungen des § 3 AdWirkG) ein sog. Statutenwechsel ins deutsche Sachrecht vollzogen werden, mit der Folge, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach deutschen Sach-

vorschriften angenommenen Kindes (und infolgedessen auch die deutsche Staatsangehörigkeit) erhält. Erst dann kann ein deutscher Reisepass für das Adoptivkind ausgestellt werden.

3. **Für die gerichtliche Anerkennung ausländischer Adoptionen sind die Abteilungen 51-54 des Amtsgerichts Schöneberg, Grunewaldstr. 66/67, 10823 Berlin, zuständig, wenn der Annehmende (und das Kind) zur Zeit noch im Ausland leben. Dort können Sie einen formlosen schriftlichen Antrag auf Anerkennungsfeststellung einreichen.**
4. Unterlagen, die für einen Beschluss nach dem Adoptionswirkungsgesetz benötigt werden:
  - Die ausländische Adoptionsentscheidung in beglaubigter Kopie mit Legalisation durch die deutsche Botschaft Jakarta und damit vom Dolmetscher verbundener Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers.
  - In derselben Form: Dokumente, die eine Zustimmung der leiblichen Eltern oder eines Elternteiles zur Adoption beinhalten und im ausländischen Verfahren vor dem Adoptionsausspruch eingeholt wurden
  - In derselben Form: Die Geburtsurkunde des Kindes nebst Übersetzung mit Angabe der leiblichen Eltern bzw. Findelkindnachweis
  - Unterlagen, aus denen sich Informationen über Herkunft und Lebensweg des Kindes vor der Adoption ergeben.
  - Evtl. im In- oder Ausland gefertigte Sozialberichte über das Adoptivkind.
  - Evtl. im In- oder Ausland gefertigte Sozial- oder Eignungsberichte über die Adoptiveltern.
  - Angaben und Nachweise über die Beteiligung einer in- oder ausländischen Adoptionsvermittlungsstelle mit Anschrift und Internetadresse.
  - Eine persönliche Darstellung der Antragsteller, aus der sich die Umstände der Auswahl des Adoptivkindes sowie der Ablauf des ausländischen Adoptionsverfahrens ergeben nebst Aufstellung sämtlicher während des Adoptionsverfahrens geleisteten Zahlungen (mit Zahlungsempfänger)
  - Angaben zum Familienstand, ggf. Heiratsurkunde der Antragsteller.
  - Zustellungsbevollmächtigter in Deutschland (für die förmliche Zustellung des Beschlusses, damit ein Zustellungsrechtshilfeverfahren im Ausland entbehrlich ist zur Kosten- und Zeitersparnis).

#### Hinweise:

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Der Beschluss ist bei der Adoption eines Minderjährigen gebührenfrei. Lediglich für die Zustellung können Kosten anfallen.

Im Rahmen der Feststellung der Wirkung der Adoption im deutschen Rechtsbereich kann das Gericht die Adoption den deutschen Sachvorschriften anpassen, z. B. eine Vornamensänderung aussprechen. Dies ist dem Gericht ebenfalls mitzuteilen, damit der Beschluss die gem. § 3 Abs. 2 des Adoptionswirkungsgesetzes vorgesehene Ergänzung enthält.

Dieser Teil des Antrags auf Umwandlung (Anpassung) muss von einem deutschen Notar beurkundet werden. Eine Beurkundung bei der Botschaft Jakarta ist nicht möglich. Bei der Wahl eines oder mehrerer abweichender Vornamen ist die Angabe von Gründen wichtig, weil das Gericht hierbei auch das Wohl des Kindes berücksichtigen muss.